



Statuten
des
VIENNA
WESTERN & COUNTRY
CLUB

1. Name und Sitz des Vereines

1. 1. Der Verein führt den Namen
"VIENNA WESTERN & COUNTRY CLUB"
1. 2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
1. 3. Die Errichtung von Zweigstellen und Sektionen ohne Rechtspersönlichkeit in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines

2. 1. Geselliges Beisammensein und Durchführung von Veranstaltungen
2. 2. Herausgabe von Mitteilungen und Informationen über die Countryszene und Erhaltung derer Tradition.
2. 3. Erfahrungsaustausch
2. 4. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3. 1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
3. 2. Als ideelle Mittel dienen:
 3. 2. 1. Gesellige Zusammenkünfte
 3. 2. 2. Mitgliederinformation
 3. 2. 3. Abhalten von Veranstaltungen
 3. 2. 4. Betrieb einer Vereinskantine mit Abgabe von Speisen und Getränken
3. 2. 5. Zusammenarbeit mit Vereinen im In- und Ausland, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 3. 3. 1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
 3. 3. 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. 3. 3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

4. 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 4. 1. 1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Vereinsziele bejaht und sich an der Vereinsarbeit beteiligt.
 4. 1. 2. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer von sich aus einen freiwilligen Förderungsbeitrag leistet.
 4. 1. 3. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein und seine Ziele dazu ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5. 1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben oder eine schriftliche Einverständnis- und Haftungserklärung des Erziehungsberechtigten beibringen, werden.

5. 2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. 4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten (in). Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6. 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod.
 6. 1. 1. Bei Austritt oder Ausschluß verfallen bereitsgeleistete Beiträge an den Verein.
 6. 1. 2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Austrittserklärung erfolgen.
 6. 1. 3. Der Austritt wird erst nach Rückgabe sämtlicher in Ordnung befundener Vereinsmittel rechtskräftig.
6. 2. Der Ausschluß aus dem Verein kann vom Vorstand mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn:
 6. 2. 1. Eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten besteht.
 6. 2. 2. Wenn seitens eines Mitgliedes Desinteresse besteht.
 6. 2. 3. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
 6. 2. 4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 6.2.1. genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. 1. alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
7. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages von der in der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. 3. Mitglieder, welche für Veranstaltungen bereits einen Unkostenbeitrag entrichtet haben, haben bei Nichtteilnahme keinen Anspruch auf Rückvergütung jedweder Art.

8. Vereinsorgane

- 8. 1. Organe des Vereines sind:
- 8. 1. 2. Die Generalversammlung (Abs. 9 - 10)
- 8. 1. 2. Der Vorstand (Abs. 11 - 13)
- 8. 1. 3. Die Kontrollorgane (Abs. 14)
- 8. 1. 4. Das Schiedsgericht (Abs 15)

9. Die Generalversammlung

- 9. 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- 9. 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrollorgane binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 9. 3. Sowohl den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalhauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9. 4. Anträge zur Generalhauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalhauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9. 5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur Tagesordnung gefaßt werden.
- 9. 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, welche anwesend sind und den Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres bezahlt haben. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
- 9. 7. Die Generalhauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalhauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit der selben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 9. 8. Die Wahlen und Beschlußfassungen der Generalhauptversammlung erfolgen in der regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser auch verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

10. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.1. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kontrollorgane für eine Funktionsperiode von vier Jahren.
- 10.2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- 10.3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.4. Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Hauptvereins.
- 10.5. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.6.
11. Der Vorstand
- 11.1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem:
Obmann
Obmann-Stellvertreter
Schriftführer
Schriftführer-Stellvertreter
Kassier
Kassier-Stellvertreter
3 Beiräte (müssen nicht besetzt werden)
- 11.2. Der Vorstand, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.9.) und Rücktritt (Abs. 11.10.)
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11. 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalhauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit der Kooptierung (Abs. 11.2.) seines Nachfolgers wirksam. Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

12. 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht laut Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen:

12. 1. 1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsab-schlusses.

12. 1. 2. Vorbereitung der Generalhauptversammlung

12. 1. 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalver-sammlung

12. 1. 4. Verwaltung des Vereinsvermögens

12. 1. 5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13. 1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Ver-tretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behör-den und dritten Personen.

13. 1. 1. Er führt den Vorsitz in der Generalhauptversammlung und im Vor-stand

13. 1. 2. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalhauptversammlung oder des Vor-standes fallen, unter eigener Verantwortung selbst zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zustän-dige Vereinsorgan.

13. 2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsge-schäfte zu unterstützen.

13. 2. 1. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalhauptversamm-lung und des Vorstandes.

13. 3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13. 4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntgaben des Vereines, ins-besondere Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Kassier und vom Obmann gemeinsam zu unterzeichnen.

13. 5. Im Falle derer Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Die Kontrollorgane

14. 1. Den Kontrollorganen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
14. 1. 2. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten

15. Das Schiedsgericht

15. 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
15. 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
15. 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen.
15. 4. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig

16. Auflösung des Vereines

16. 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, zu der mit nachweisbarem Schreiben eingeladen wurde und in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muß, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen kommt in diesem Falle einem, durch die generalversammlung zu bestimmenden caritativen Zwecke zugute.



der Proponent

Sicherheitsdirektion für Wien
Vereinsangelegenheiten
1; Schottenring 7-9, Tel: 31310

Wien, am 3.5.1996
Sachbearbeiter:
ARat Ebner, 7536 DM

Zahl: IV-SD 732/VVM/96

Betreff: Verein: "Vienna Western & Country Club"

Beilage: 1 Statut

An Herrn
Norbert GIRSA

Sahulkastr. 3/9/5
1100 W i e n

Die **B i l d u n g** des Vereines "Vienna Western & Country Club" wurde am 9.4.1996 der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, angezeigt. Es wird mitgeteilt, daß die Bildung des Vereines innerhalb der sechswöchigen Frist nicht untersagt wurde.



Für den Sicherheitsdirektor:

gez.: Mag. S c h e r h a k
Hofrat

Sicherheitsdirektion für Wien
Vereinsangelegenheiten
1; Schottenring 7-9, Tel: 31310

Wien, am 19.3.1997
Sachbearbeiter:
ADir. Hönigspenger 7539 DH

Zahl: IV-SD 198/VWM/97

Betreff: Verein: "Vienna Western & Country Club" geändert in: "VIENNA COUNTRY
& WESTERN CLUB"

Beilage: 1 Statut

An den Verein
VIENNA COUNTRY & WESTERN CLUB

Johann Hofmann Platz 11-12/1/20
1120 W i e n

Die **Umbildung und Titeländerung** des im Betreff genannten Vereines wurde am 28.1.1997 der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, angezeigt. Es wird mitgeteilt, daß die Umbildung und Titeländerung des Vereines innerhalb der sechswöchigen Frist nicht untersagt wurde.

Für den Sicherheitsdirektor:

gezt. Mag. Scherhak
Hofrat